

EINWOHNERGEMEINDE WYNAU



gemeinde der region
oberaargau

Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wynau erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV, BSG 152.051), Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016, folgende

Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Wynau welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Wynau dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Wynau / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Verwaltungsleiter/in	2 und 2a
1.2	Leiter/in Einwohnerkontrolle	2 und 2a
1.3	Mitarbeitende Einwohnerkontrolle	2 und 2a
1.4	Lernende	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Wynau	
2.1	Verwaltungsleiter/in	3
2.2	Leiter/in Steuerbüro	3
2.3	Mitarbeitende Steuerbüro	3
2.4	Lernende Steuerbüro	3

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV-Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Wynau sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Untergeordneten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Verwaltungsleiter/in
- b Stellvertretung Verwaltungsleiter/in

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2016 in Kraft.

Der Gemeinderat Wynau hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom **30. Mai 2016** genehmigt.

Gemeinderat Wynau

Der Präsident
gez. Christian Kölliker

Die Verwaltungsleiterin
gez. Isabel Ammann

Auflagezeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat diese Verordnung vom 9. Juni 2016 bis am 11. Juli 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 23 vom 9. Juni 2016 publiziert.

Während dieser Zeit gingen keine Einsprachen ein.

Die Verwaltungsleiterin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Langenthal und Umgebung **Nr. 27** vom **14. Juli 2016** bekannt gegeben.

Wynau, 15. Juli 2016

Die Verwaltungsleiterin
gez. Isabel Ammann